

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn vom 29. September 2011
über die Erhebung einer Vergnügungsabgabe

Aufgrund des § 22 NÖ Spielautomatengesetz 2011, LGBl. 7071, wird verordnet:

1.

Die Vergnügungsabgabe **für den öffentlichen Betrieb von Spielapparaten** im Sinne des § 19 NÖ Spielautomatengesetz 2011 beträgt je Spielapparat und begonnenem Kalendermonat € 25,00.

2.

Ausnahmen

Ausgenommen sind, sofern der Betrieb für den Gast/Besucher kostenfrei erfolgt,

- Schauapparate wie TV-Apparate, Monitore, Dioramen mit bewegter Darstellung
- Vorrichtungen zur Wiedergabe musikalischer oder gesprochener Darbietungen (Tonbandgeräte, Plattenspieler, CD-Player oder mp3-Player, etc.)

3.

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, somit am 01. November 2011.

Erläuterungen zu obiger Verordnung

Gemäß § 23 Abs. 1 des NÖ Spielautomatengesetzes 2011. ist jede natürliche oder juristische Person (Betreiber), auf dessen Rechnung oder in dessen Namen Spielapparate betrieben werden, Abgabenschuldner. Als Betreiber gilt auch, wer der Behörde gegenüber als solcher auftritt. Mehrere abgabepflichtige Betreiber sind Gesamtschuldner.

Gemäß § 25 Abs. 1 und 2 des zitierten Gesetzes hat der Abgabenschuldner die Aufstellung von Spielapparaten spätestens einen Tag vor der Aufstellung der Abgabenbehörde schriftlich anzumelden. Die Anmeldung muss sämtliche für die Bemessung der Abgabe in Betracht kommenden Angaben und den Ort der Aufstellung enthalten (Formblatt beiliegend).

Gemäß § 26 des zitierten Gesetzes ist die Abgabe für Spielapparate für den ersten Kalendermonat bei der Anmeldung und in der Folge längstens bis zum 15. eines Monats für den unmittelbar vorhergegangenen Monat zu erklären und zu entrichten.

Zum besseren Verständnis werden im Folgenden die verschiedenen Spielapparate genauer definiert:

- Geschicklichkeitsapparate sind beispielsweise Kegel- und Bowlingbahnen, Flipper, Basketball-, Air-Hockey- und Shuffle-Ball-Automaten, Dart-Automaten, Tischfußball, Billardtische, Motorsport- oder Raumfahrtssimulationen, Rodeoreitgeräte (nicht aber Kinderreitgeräte).
- Schauapparate sind etwa Film(Video)kabinen, TV-Apparate, Monitore, Dioramen mit bewegter Darstellung – Ziel der Apparatennutzung ist der Schaulaufeffekt.

- Scherzapparate sind Geräte, deren Verwendung eine Erheiterung des Benutzers durch eine gezielte psychische Einwirkung in Form einer komischen oder zumindest als komisch beabsichtigten Reaktion des Apparats bewirken soll.
- sonstige Spielapparate sind Geräte, bei denen der Spieler den Mechanismus betätigt, um sich dessen zufallsabhängige Reaktion zu seiner Unterhaltung zunutze zu machen.
- Vorrichtungen zu Wiedergabe musikalischer oder gesprochener Darbietungen sind etwa Tonbandgeräte, Plattenspieler, CD-Player, MP3-Player, nicht aber DVD-Player.

Den Volltext o. a. Gesetzes können Sie unter www.ris.bka.gv.at nachlesen.

Für Fragen zur Vergnügungsabgabe steht Ihnen die zuständige Mitarbeiterin Fr. Wagner unter der Tel.Nr. 02982/2656-DW 36 oder per e-mail wagner@horn.gv.at zur Verfügung.

Das Anmeldeformular finden Sie auf der Homepage der Stadtgemeinde Horn bei den Downloads unter „Formulare“ - „Anmeldung Vergnügungsabgabe“.